

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2022 (GVBl. S. 21), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Behindertenbeirates“ durch die Worte „Innenstadtbeirates, des Beirates für ältere Menschen, des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und die Wörter „sowie die Mitglieder des Vorstandes des Seniorenbeirates Neustadt an der Weinstraße e.V.“ ersatzlos gestrichen.

2. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Satz 2 wird zu Satz 1 und lautet künftig:

„Die bzw. der Vorsitzende des Innenstadtbeirates, des Beirates für ältere Menschen und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR sowie Sitzungsgelder, wie es für die Mitglieder des Stadtrates nach Abs. 1 vorgesehen ist.“

Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die/der aus der Mitte eines Beirates gewählt ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR je Sitzung.“

3. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Behindertenbeirates“ durch die Worte „Beirates für ältere Menschen, des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und die Wörter „sowie des Vorstandes des Seniorenbeirates“ ersatzlos gestrichen.

4. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Gelder werden die Fraktionen verpflichtet, prüfungsfähige Verwendungsnachweise der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße für jedes abgelaufene Jahr spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Stadtverwaltung ist, falls dies erforderlich sein sollte, auch berechtigt, die Belege über die ordnungsgemäße Verwendung der Steuergelder, nach vorheriger Terminvereinbarung, einzusehen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister